



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „Österreich am Sonntag“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „Österreich am Sonntag“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Elias Resinger und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 30.04.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren aus eigener Wahrnehmung gegen die **„Mediengruppe ‚ÖSTERREICH‘ GmbH“**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „Österreich am Sonntag“ wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Mutter getötet: Die Psycho-Akte des Messer-Killers“**, erschienen auf Seite 10 in „Österreich am Sonntag“ vom 09.02.2020, sowie die dazugehörige **Titelseite „Die Psycho-Akte des irren Messer-Killers“**, verstoßen gegen **Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz)**.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird über einen Mann berichtet, der auf offener Straße eine unschuldige Frau erstochen habe. Nur Stunden nachdem dieser Mann aus der Psychiatrie entlassen worden sei, habe er plötzlich den Drang verspürt, „irgendjemanden zu töten“ und anschließend auf eine sympathische Zahnarthelferin eingestochen. Die lebensgefährlich verletzte Ehefrau und Mutter zweier Kinder sei schließlich ihren Verletzungen im Spital erlegen.

Sowohl beim Artikel wie auch auf der Titelseite ist ein Porträtfoto veröffentlicht, auf dem das Opfer unverpixelt zu sehen ist.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren vor dem Presserat teil.

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Mordfälle grundsätzlich für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Er erkennt das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten an. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Opfers missachtet werden darf (siehe z.B. die Entscheidungen 2017/68, 2018/71, 2018/76, 2018/269, 2019/182 und 2019/S 003-II).

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgehalten, dass die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren ist, und dass die Veröffentlichung von Fotos von Mordopfern grundsätzlich geeignet ist, in die Persönlichkeitssphäre dieser Personen einzugreifen (vgl. die Fälle 2016/235, 2018/079 und 2019/086).

Darüber hinaus erachtet der Senat die Veröffentlichung unverpixelter Fotos von Mordopfern auf der Titelseite als besonders gravierend, da die Opfer hier noch stärker in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt werden. Der Senat qualifiziert die vorliegende Veröffentlichung deshalb als schwerwiegenden Verstoß gegen den Ehrenkodex (siehe dazu die Entscheidungen 2019/235 und 2019/S 004-I).

Der Senat stellt diesen **schwerwiegenden Verstoß** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „**Mediengruppe ‚ÖSTERREICH‘ GmbH**“ gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO auf, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
stv. Vorsitzender Mag. Elias Resinger
30.04.2020